S 27 J 482/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 J 482/92
Datum	12.07.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 127/94-W 97
Datum	13.07.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juli 1994 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der 1941 geborene KlÃ¤ger hat am 23. April 1960 die FacharbeiterprÃ¼fung als Rohrinstallateur/Gas-Wasser abgelegt und im erlernten Beruf bis 31. Dezember 1989 gearbeitet. AnschlieÃend war er arbeitsunfÃ¤hig und wurde im August 1990 wegen eines Bandscheibenvorfalles bei L4/L5 im U -Krankenhaus operiert. Danach gewÃ¤hrte ihm die Beklagte eine Anschlussheilbehandlung in der Klinik B vom 11. September bis 22. Oktober 1990, aus der er als arbeitsunfÃ¤hig mit vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r allenfalls leichte Arbeiten in wechselnder Haltung unter Vermeidung von Zwangshaltungen, hÃ¤ufigem Knien, BÃ¼cken und Lasten Ã¼ber 10 bis 15 kg entlassen wurde. UmschulungsmaÃnahmen oder die Vermittlung eines geeigneten TÃ¤tigkeitsfeldes wurden empfohlen. Mit Bescheid vom 2. Oktober 1991 erklÃ¤rte sich die Beklagte bereit, dem KlÃ¤ger erforderlichenfalls

berufsfÃ¶rdernde Leistungen in Form einer Eingliederungshilfe zu gewÃ¤hren, nachdem die Arbeitsverwaltung UmschulungsmaÃnahmen als ungeeignet und die Aussichten auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz ohne finanzielle FÃ¶rderung des Arbeitgebers als gering beurteilt hatte.

Am 12. September 1991 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte ermittelte in seinem Versicherungskonto 393 Beitragsmonate, davon 40 in der Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1991, und zog medizinische Unterlagen Ã¼ber die stationÃ¤ren Behandlungen des KlÃ¤gers sowie Gutachten des MDK bei. Deren Auswertung fÃ¼hrte zu der prÃ¼fÃ¤rztlichen EinschÃ¤tzung des Dr. K vom 24. Oktober 1991, dass der KlÃ¤ger noch vollschichtig leichte Arbeiten in wechselnder Haltung ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Ãberkopfarbeiten, BewÃ¤ltigen von Lasten sowie GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte und NÃ¤sse auf dem gehobenen allgemeinen und allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten kÃ¶nne. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 18. November 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. MÃ¤rz 1992 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung â RVO -. Zwar kÃ¶nne er unter BerÃ¼cksichtigung der medizinischen Feststellungen nicht mehr in seinem erlernten Facharbeiterberuf als Rohrleger arbeiten, er sei aber noch zumutbar z.B. auf TÃ¤tigkeiten als QualitÃ¤tskontrolleur, MessprÃ¼fer oder Werkstattschreiber verweisbar.

Mit der am 15. April 1992 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger, der am 1. MÃ¤rz 1992 eine TÃ¤tigkeit als Bote in der Poststelle des Finanzamtes SchÃ¶neberg aufgenommen hat, sein Rentenbegehren weiterverfolgt und geltend gemacht, er kÃ¶nne wohl unstreitig in seinem bisherigen Beruf nicht mehr arbeiten. FÃ¼r die von der Beklagten genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten sei er fachlich bzw. gesundheitlich ungeeignet. Anderweitige VerweisungstÃ¤tigkeiten seien weder benannt, noch sonst ersichtlich. Zu berÃ¼cksichtigen sei, dass er seit 1962 stÃ¤ndig als Obermonteur mit Vorgesetztenfunktionen tÃ¤tig gewesen sei, wie sich aus den Zeugnissen seiner beiden Arbeitgeber ergebe. Seine derzeitige BotentÃ¤tigkeit bestehe aus Hilfsarbeiten, so dass er hierauf nicht zumutbar verweisbar sei.

Das Sozialgericht hat Befundberichte von den behandelnden Ãrzten des KlÃ¤gers Dr. D (Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die) und Dr. P (Arzt fÃ¼r Innere Krankheiten) erhalten und ein chirurgisches SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr. B eingeholt. In seinem Gutachten vom 3. MÃ¤rz 1993, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat der SachverstÃ¤ndige einen Zustand nach lumbaler Bandscheibenoperation mit leichten verbleibenden Restbeschwerden sowie eine leichte Leber- und FettstoffwechselstÃ¶rung bei erheblichem alimentÃ¤r bedingten Ãbergewicht diagnostiziert. Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers hat der Gutachter dahingehend eingeschÃ¤tzt, dass er noch vollschichtig leichte und gelegentlich mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen in geschlossenen RÃ¤umen unter Vermeidung von Feuchtigkeit, Zugluft und KÃ¤lte sowie einseitiger kÃ¶rperlicher Belastung, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie Lasten Ã¼ber 15 kg verrichten kÃ¶nne. TÃ¤tigkeiten unter

Zeitdruck kÃ¶nnten nur mit diesen EinschrÃ¤nkungen zugemutet werden. In festgelegtem Arbeitsrhythmus, an laufenden Maschinen sowie in Wechsel- oder Nachtschicht sei der KlÃ¤ger einsetzbar. Seine geistigen FÃ¤higkeiten seien ausbildungs- und altersentsprechend. Besonderheiten fÃ¼r den Weg zur Arbeit seien nicht zu berÃ¼cksichtigen, die Ã¼blichen Pausen reichten aus.

Ferner hat das Gericht ArbeitgeberauskÃ¼nfte von der Firma M und der Firma S eingeholt, bei denen der KlÃ¤ger von 1962 bis 1982 bzw. 1982 bis 1989 beschÃ¤ftigt gewesen ist. Auf die erteilten AuskÃ¼nfte und Zeugnisse wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Ãber die derzeitige BotentÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers hat die Oberfinanzdirektion B Auskunft erteilt. Danach dauert die Einweisung in die Aufgaben eines Boten grundsÃ¤tzlich einige Wochen, die Entlohnung erfolgt nach Lohngruppe 2 des Bundesmanteltarifvertrages fÃ¼r Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe âã BMT-G -.

Die Beklagte hat an ihrer Auffassung festgehalten, dass der KlÃ¤ger lediglich als Facharbeiter entsprechend der zweiten Stufe im Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts einzustufen sei. Er kÃ¶nne noch auf TÃ¤tigkeiten als Materialausgeber, Lagerverwalter oder QualitÃ¤tskontrolleur verwiesen werden. Hierzu hat das Sozialgericht auf in anderen Verfahren eingeholte berufskundliche AuskÃ¼nfte verwiesen und die Beklagte mit Urteil vom 12. Juli 1994 unter Ãnderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Oktober 1991 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. In den EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Gericht im Wesentlichen sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, die zulÃ¤ssige Klage sei begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 1246 RVO, der hier gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 Sozialgesetzbuch -SGB- VI noch anzuwenden sei. Auszugehen sei von seinem bisherigen Beruf als Rohrleger mit Vorgesetztenfunktion, den er in seinem Berufsleben nach den ArbeitgeberauskÃ¼nften und Zeugnissen Ã¼berwiegend ausgeÃ¼bt habe. Es hindere seinen Berufsschutz in der obersten Gruppe des Mehrstufenschemas mit der Folge einer Verweisbarkeit nur auf FacharbeitertÃ¤tigkeiten keineswegs, wenn er von seinem letzten Arbeitgeber in einer Phase wirtschaftlicher Schwierigkeiten ohne grÃ¶Ãere Bauvorhaben auch einmal nicht mit Vorgesetztenfunktionen eingesetzt worden sei. Er sei von diesem auch einem Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion entsprechend entlohnt worden, was sich aus einem Vergleich der vor und nach den ab 1. April 1989 geltenden tarifvertraglichen Regelungen ergebe. Diese bisherige, kÃ¶rperlich mittelschwere TÃ¤tigkeit kÃ¶nne der KlÃ¤ger mit dem medizinisch festgestellten LeistungsvermÃ¶gen nicht mehr ausÃ¼ben. Es seien aber auch keine anderen, gegebenenfalls auch berufsfremden FacharbeitertÃ¤tigkeiten ersichtlich, die der KlÃ¤ger mit dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen nach einer Anlernzeit von hÃ¶chstens drei Monaten ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Gegen das ihr am 24. August 1994 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 23. September 1994 Berufung eingelegt, die sie mit Schriftsatz vom 22. Juli 1995

begrÃ¼ndet hat. Ihrer Auffassung nach sei infolge mangelnder SachaufklÃ¤rung durch das Gericht offen geblieben, ob der KlÃ¤ger nach seiner letzten TÃ¤tigkeit bei der Firma S als Obermonteur (vgl. Zeugnis vom 3. November 1990) oder lediglich als Gas-Wasser-Installateur (vgl. Arbeitgeberauskunft vom 17. Oktober 1992) zu beurteilen sei. Entscheidend sei, welche Arbeiten der TÃ¤tigkeit das GeprÃ¤ge gegeben hÃ¤tten. Eine nur gelegentliche bauleitende AusfÃ¼hrung grÃ¶Ãerer Bauvorhaben sei nicht geeignet, einen Berufsschutz des KlÃ¤gers als Obermonteur zu begrÃ¼nden. Seine tarifliche Eingruppierung sei ebenfalls nicht bekannt, sondern nur seine tatsÃ¤chliche Entlohnung.

Auch sei die Feststellung des Gerichts, dass es keine zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger gebe, nicht hinreichend begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen bei der Ausarbeitung von Angeboten fÃ¼r Heizungs- und SanitÃ¤ranlagen beratend mitwirken und sei auch als Fachberater bzw. Auftragssachbearbeiter im SanitÃ¤r- und Heizungsbaufachhandel einsetzbar. Die vom Sozialgericht angegebenen AuskÃ¼nfte betreffend eine TÃ¤tigkeit als QualitÃ¤tskontrolleur seien nicht nachprÃ¼fbar, weil das genannte Aktenzeichen nicht stimme. Die in diesem Zusammenhang im Verfahren â S 25 J 527/86 â eingeholten AuskÃ¼nfte stÃ¼tzten dagegen eher ihren Standpunkt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1996 hat der Senat darauf hingewiesen, dass nach seinem gegen die hiesige Beklagte ergangenen Urteil vom 28.Juli 1995 â L 5 J 18/95 â fÃ¼r einen Gas-Wasser-Installateur, der in jenem Verfahren unstreitig keine Vorgesetztenfunktion hatte und nur noch leichte Arbeiten verrichten konnte, keine VerweisungsmÃ¶glichkeiten gesehen worden sind, insbesondere nicht auf eine TÃ¤tigkeit als Bote. Nachdem die Beklagte sich hierzu und zur Frage der WeiterfÃ¼hrung der Berufung nicht geÃ¤uÃert hat, ist das Verfahren im Dezember 1996 als erledigt angesehen worden.

Mit Schriftsatz vom 19. Juni 1997 hat die Beklagte das Verfahren zunÃ¤chst ohne BegrÃ¼ndung wieder aufgenommen und eine Ablichtung ihres Bescheides vom 16. Mai 1997 Ã¼berreicht, mit dem sie dem KlÃ¤ger in vorlÃ¤ufiger AusfÃ¼hrung des erstinstanzlichen Urteils Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab 1. August 1994 bewilligt hat, die seitdem fortlaufend gezahlt worden ist. Wegen der HÃ¶he des anzurechnenden Einkommens gelangt die Rente allerdings seit dem 1. Januar 2001 nicht mehr zur Auszahlung (Bescheid vom 29. November 2000).

Mit Schreiben vom 17. Februar 1998 hat die Beklagte sodann geltend gemacht, es sei bisher nicht ausreichend geklÃ¤rt, ob der KlÃ¤ger seinen bisherigen Beruf als Gas-Wasser-Installateur tatsÃ¤chlich aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Erst wenn dies nach den noch erforderlichen weiteren Feststellungen zu verneinen sei, stelle sich die Frage nach der beruflichen Einstufung des KlÃ¤gers, der von ihr weiterhin lediglich als Facharbeiter im Sinne der zweiten Gruppe des Mehrstufenschemas angesehen werde. Als solcher kÃ¶nne er zumutbar auf angelernte TÃ¤tigkeiten und solche ungelernten TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die tarifvertraglich wie angelernte eingestuft seien. Entgegen der Auffassung des Senats komme deshalb als VerweisungstÃ¤tigkeit eventuell

auch die vom KlÃ¤ger derzeit ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung als Bote in Betracht, bei der aufgrund ihrer tarifvertraglichen Eingruppierung in die Lohngruppe 2 des BMT-G zu vermuten sei, dass sie qualitativ den allgemeinen TÃ¤tigkeitsmerkmalen fÃ¼r diese Lohngruppe entspreche. Diese seien bezeichnet als TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich sei.

Aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23. Februar 2001 hat sich die Beklagte der EinschÃ¤tzung angeschlossen, dass der KlÃ¤ger Berufsschutz als Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion genieÃt, seine bisherige hochqualifizierte TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben und auf seine jetzige BotentÃ¤tigkeit nicht verwiesen werden kann. Nach ihrer Auffassung kann er jedoch noch als Fachberater in einer Fachfirma fÃ¼r Heizungsinstallation, als Auftragssachbearbeiter fÃ¼r Heizungs- und SanitÃ¤ranlagen oder als Haustechniker in einer Wohnungsbaugesellschaft bzw. einem grÃ¶Ãeren Betrieb eingesetzt werden.

Zu den so bezeichneten VerweisungstÃ¤tigkeiten hat der Senat berufskundliche AuskÃ¼nfte vom Gesamtverband GebÃ¤udetechnik e.V. sowie von der Innung SanitÃ¤r/Heizung/Klempner/Klima B eingeholt, die keine zumutbare EinsatzmÃ¶glichkeit des KlÃ¤gers in den genannten Bereichen gesehen haben. Wegen der BegrÃ¼ndung wird auf die Schreiben vom 14. Mai und 16. Mai 2001 verwiesen.

Die Beklagte hat diese AuskÃ¼nfte als unvollstÃ¤ndig und nicht verwertbar angesehen, da bei ihrer Erteilung nicht bekannt gewesen sei, dass beim KlÃ¤ger gegen âeinâ lÃ¤ngeres Verweilen in den einzelnen Haltungsarten Ã¤rztlicherseits nichts einzuwenden seiâ. Nach ihrer Auffassung sei der KlÃ¤ger aber auch als Haus- und Maschinenmeister einsetzbar, wie sich aus Funktionsbeschreibungen entsprechender TÃ¤tigkeiten im HauptgebÃ¤ude der LVA Berlin und zweier Rehabilitationskliniken ergebe. Der Senat hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach frÃ¼heren, der Beklagten bekannten Ermittlungen die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters eine Einarbeitungszeit von mehr als 3 Monaten erfordere.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Juli 1994 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die den KlÃ¤ger betreffenden Renten- und Reha-Akten der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass der KlÃ¤ger ab 1. Oktober 1991 Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat und der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 18. November 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. MÃ¤rz 1992 entsprechend zu Ã¤ndern ist.

Der vom KlÃ¤ger im September 1991 bei der Beklagten geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, den er im Klageverfahren nur noch im Hinblick auf BerufsunfÃ¤higkeit weiterverfolgt hat, richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 SGB VI noch nach Â§ 1246 RVO.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist berufsunfÃ¤hig ein Versicherter, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen oder geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesungen ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst dabei alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Bei der PrÃ¼fung von BerufsunfÃ¤higkeit ist von der TÃ¤tigkeit auszugehen, die der KlÃ¤ger zuletzt versicherungspflichtig als Hauptberuf ausgeÃ¼bt hat, das ist seine BeschÃ¤ftigung als Gas-Wasser-Installateur bei der Firma S. Nach der Arbeitgeberauskunft vom 17. Oktober 1992 war der KlÃ¤ger als â□□Facharbeiter mit abgeschlossener Ausbildungâ□□ tÃ¤tig und tariflich eingestuft. Sein Arbeitsentgelt betrug stÃ¼ndlich 22,70 DM, monatlich 3.700,â□□ DM bei einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden. In dieser Auskunft fehlt in der Tat jeder Hinweis auf eine Vorgesetztenfunktion des KlÃ¤gers. Allerdings wird er im von diesem Arbeitgeber am 3. November 1990 ausgestellten Zeugnis als â□□Obermonteurâ□□ bezeichnet, der auf den Baustellen stets selbstÃ¤ndig und zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet und Baubesprechungen mit den Auftraggebern sachlich fundiert gefÃ¼hrt habe. Auf Anfrage des Sozialgerichts hat dieser Arbeitgeber zudem die Angaben des KlÃ¤gers bestÃ¤tigt, dass er wÃ¤hrend seiner dortigen TÃ¤tigkeit auch grÃ¶Ã□ere Bauvorhaben ausgefÃ¼hrt habe, bei denen ihm dann bis zu drei Mann, gelernte und ungelernte KrÃ¤fte, unterstellt gewesen seien. Das bescheinigte letzte Arbeitsentgelt lag noch Ã¼ber dem der â□□ hÃ¶chsten â□□ Lohngruppe VII fÃ¼r Obermonteure nach den ab 1. April 1989 geltenden einschlÃ¤gigen tarifvertraglichen Regelungen fÃ¼r â□□AltvertrÃ¤geâ□□. Die FÃ¤higkeit zur AusÃ¼bung von Vorgesetztenfunktionen gegenÃ¼ber auch mehreren Facharbeitern hat der KlÃ¤ger zweifellos gehabt, wie sich aus der Auskunft und dem Zeugnis seines vorherigen Arbeitgebers M ergibt, in denen er als Obermonteur, Bauleiter und Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion gegenÃ¼ber bis zu sechs Kolonnen Ã zwei bis drei Mann (ein Facharbeiter sowie ein bis zwei Helfer) bezeichnet worden ist, der aufgrund seiner langjÃ¤hrigen und fundierten

Berufserfahrung auch mit der Anleitung der Monteure betraut worden sei. Der KlÃ¤ger ist bei einer Gesamtschau dieser AuskÃ¼nfte auch in seiner letzten TÃ¤tigkeit bei der Firma S als Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. als â□□besonders hoch qualifizierter Facharbeiterâ□□ anzusehen, der der ersten Gruppe im Mehrstufenschema des Bundessozialgerichts zuzuordnen ist (vgl. Urteil des BSG vom 21. Juli 1987 â□□ 4a RJ 63/86 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 144). Zu Recht billigt ihm inzwischen auch die Beklagte Berufsschutz auf der hÃ¶chsten Stufe zu.

In seinem bisherigen Beruf ist der KlÃ¤ger â□□ auch das nunmehr unstreitig â□□ nicht mehr einsetzbar, denn die TÃ¤tigkeit eines Gas-Wasser-Installateurs ist auch in der Ausgestaltung als Obermonteur ausweislich der ArbeitgeberauskÃ¼nfte mit zumindest mittelschwerer kÃ¶rperlicher Arbeit verbunden, zu der der KlÃ¤ger nach den medizinischen Feststellungen zum Abschluss der Anschlussheilbehandlung, der prÃ¼fÃ¤rztlichen EinschÃ¤tzung sowie dem Gutachten von Dr. B keinesfalls stÃ¤ndig, sondern allenfalls gelegentlich in der Lage ist. Zu beachten ist auch, dass der KlÃ¤ger nur noch in geschlossenen RÃ¤umen ohne GefÃ¤hrdung durch Feuchtigkeit, Zugluft und KÃ¤lte einsetzbar ist, was eine TÃ¤tigkeit auf Baustellen zumindest einschrÃ¤nkt. Die MÃ¶glichkeit einer WeiterbeschÃ¤ftigung im bisherigen Beruf war auch im Verlauf der Anschlussheilbehandlung und im weiteren Reha-Verfahren nicht gesehen worden, weshalb die Beklagte dem KlÃ¤ger ja auch eine Eingliederungshilfe fÃ¼r eine leidensgerechte andere TÃ¤tigkeit angeboten hat.

Das UnvermÃ¶gen, im bisherigen Beruf weiterzuarbeiten, fÃ¼hrt jedoch nicht ohne weiteres zur Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 1246 Abs. 2 RVO. Vielmehr ist eine Verweisung auf andere TÃ¤tigkeiten zulÃ¤ssig, die dem Versicherten fachlich, sozial und gesundheitlich zumutbar sind. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Senat anschlieÃ□t, darf der Versicherte zur Vermeidung eines erheblichen sozialen Abstiegs lediglich auf TÃ¤tigkeiten derselben oder der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe innerhalb des Mehrstufenschemas verwiesen werden. Die fÃ¼r eine vollwertige AusÃ¼bung der VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten muss der Versicherte bereits besitzen oder sich â□□ unter BerÃ¼cksichtigung seiner Vorkenntnisse â□□ in einer Einarbeitungszeit von hÃ¶chstens drei Monaten aneignen kÃ¶nnen (vgl. z.B. Urteil des BSG vom 30. September 1987 â□□ 5b RJ 20/86 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 147).

Danach kommen fÃ¼r den KlÃ¤ger, der Berufsschutz als Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion genieÃ□t, als Verweisungsberuf nur FacharbeitertÃ¤tigkeiten in Betracht (vgl. Urteil des BSG vom 21. Juli 1987 â□□ 4a RJ 63/86 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 144), d.h. solche, die eine Ausbildung von mehr als zwei Jahren in einem anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen. Die von ihm seit MÃ¤rz 1992 ausgeÃ¼bte BotentÃ¤tigkeit bei der Oberfinanzdirektion, fÃ¼r die nur eine Einweisung von wenigen Wochen erforderlich war, scheidet damit ohne weiteres als VerweisungstÃ¤tigkeit aus, was nunmehr auch die Beklagte eingerÃ¤umt hat.

Dem KlÃ¤ger gesundheitlich zumutbare TÃ¤tigkeiten auf Facharbeiterniveau, die seinen fachlichen FÃ¤higkeiten entsprechen oder von ihm nach hÃ¶chstens

dreimonatiger Einarbeitung ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen, sind nicht ersichtlich.

Die von der Beklagten zunÃ¤chst benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten scheiden u.a. deshalb aus, weil es sich um AnlerntÃ¤tigkeiten handelt (Wertstattschreiber, Materialausgeber/Lagerverwalter) bzw. die erforderliche Einarbeitungszeit zu lang ist (GÃ¼teprÃ¼fer, QualitÃ¤tskontrolleur, Arbeitsvorberater/Arbeitsplaner). Dies geht aus den vom Sozialgericht bzw. der Beklagten selbst in das vorliegende Verfahren eingefÃ¼hrten berufskundlichen AuskÃ¼nften aus anderen Verfahren hervor.

Auch die weiteren von der Beklagten benannten TÃ¤tigkeiten kommen fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht in Betracht, wie die vom Senat durchgefÃ¼hrten berufskundlichen Ermittlungen ergeben haben.

Eine TÃ¤tigkeit als Auftragssachbearbeiter fÃ¼r Heizungs- und SanitÃ¤ranlagen â□□ die es nach Auskunft der Innung SanitÃ¤r/Heizung/Klempner/Klima im Handwerk so nicht gibt â□□ wird im industriellen Bereich nach Angaben des Gesamtverbandes GebÃ¤udetechnik e.V. ausschlieÃ□lich im Sitzen ausgeÃ¼bt. Weshalb die Beklagte die AuskÃ¼nfte als â□□unvollstÃ¤ndig und nicht verwertbarâ□□ ansieht, ist nicht nachvollziehbar. Zwar war bei der gerichtlichen Anfrage in der Tat nicht mitgeteilt worden, dass beim KlÃ¤ger â□□gegen ein lÃ¤ngeres Verweilen in den einzelnen Haltungsarten Ã¤rztlicherseits nichts einzuwendenâ□□ sei. Dieser Hinweis im Gutachten des Dr. B schlieÃ□t sich jedoch an seine Grundaussage an, dass der KlÃ¤ger nur im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen arbeiten soll. Zu dieser EinschÃ¤tzung waren auch schon die Reha-Klinik und der PrÃ¼farzt Dr. K gelangt. Eine ausschlieÃ□lich sitzende TÃ¤tigkeit kann dem KlÃ¤ger deshalb nicht angesonnen werden.

Als Fachberater in einer Fachfirma fÃ¼r Heizungsinstallationen ist der KlÃ¤ger ebenfalls nicht einsetzbar. Zum einen erfolgt diese TÃ¤tigkeit nach den berufskundlichen AuskÃ¼nften Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen, nicht jedoch im Sitzen, zum anderen fehlen dem KlÃ¤ger dafÃ¼r die erforderlichen Fachkenntnisse. Im Handwerksbereich wird die Fachberatung vom Betriebsinhaber bzw. angestellten Meistern, Ingenieuren oder Technikern durchgefÃ¼hrt. Nach EinschÃ¤tzung der Innung kÃ¶nnte der KlÃ¤ger trotz seiner qualifizierten beruflichen Erfahrung das notwendige Fachwissen nicht innerhalb von drei Monaten erwerben. Auch der Gesamtverband GebÃ¤udetechnik geht davon aus, dass qualifizierte Beratung und Angebotserstellung im Bereich der GebÃ¤udetechnik regelmÃ¤Ã□ig nicht durch Monteure erfolgen. Dass TÃ¤tigkeiten im GroÃ□handel fÃ¼r das Installationsgewerbe wegen der erforderlichen kaufmÃ¤nnisch-betriebswirtschaftlichen Zusatzausbildung von mehr als drei Monaten als VerweisungstÃ¤tigkeit fÃ¼r einen Gas-Wasser-Installateur nicht in Betracht kommen und wegen der LÃ¤nge der verkaufkundlichen Einarbeitungszeit auch ein Einsatz als Fachkraft in HeimwerkerlÃ¤den/BaumÃ¤rkten ausscheidet, hat der erkennende Senat im Ã□brigen bereits in seinem Urteil vom 18. Juli 1995 â□□ L 5 J 18/95 â□□ entschieden, auf das er die Beklagte im vorliegenden Berufungsverfahren mehrfach hingewiesen hat.

Als Haustechniker in der Wohnungswirtschaft wÃ¼rde der KlÃ¤ger zwar im Wechsel der drei Haltungsarten arbeiten kÃ¶nnen, die bei ihm darÃ¼ber hinaus zu berÃ¼cksichtigenden qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen stÃ¼nden einer solchen TÃ¤tigkeit jedoch entgegen, wie die AuskÃ¼nfte des Gesamtverbandes GebÃ¤udetechnik und der Innung ergeben haben, weil die dabei gestellten Anforderungen volle kÃ¶rperliche EinsatzfÃ¤higkeit erfordern. Dem KlÃ¤ger dÃ¼rften darÃ¼ber hinaus auch die fachlichen Kenntnisse fehlen, um eine solche TÃ¤tigkeit nach hÃ¶chstens dreimonatiger Einarbeitungszeit vollwertig verrichten zu kÃ¶nnen.

Dies gilt auch fÃ¼r die von der Beklagten schlieÃlich noch genannte VerweisungstÃ¤tigkeit als Hausmeister/Maschinenmeister. Zwar ist fÃ¼r eine solche TÃ¤tigkeit eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung nicht generell erforderlich, sondern nur der Nachweis von Erfahrungen in handwerklichen Berufen (vgl. z.B. die von der Beklagten Ã¼berreichte Beschreibung der Stellenanforderungen fÃ¼r den in ihrem HauptgebÃ¤ude beschÃ¤ftigten Haus- und Maschinenmeister). Die relativ lange Einarbeitungszeit ergibt sich jedoch aus den Erfordernissen des konkreten Aufgabengebietes. Nach umfangreichen Ermittlungen des Landessozialgerichts Berlin, die der Beklagten aus dem gegen sie ergangenen Urteil vom 11. September 1990 â L 8 J 21/89 â bekannt sind und ihr auch in diversen anderen Verfahren entgegen gehalten wurden, betrÃ¤gt die Einarbeitungszeit fÃ¼r Hausmeister im Ã¶ffentlichen Dienst drei bis sechs Monate, in der Regel sechs Monate. Die individuelle Verschiedenheit der Einarbeitungsdauer beruht auf der unterschiedlichen GrÃ¶Ãe der DienstgebÃ¤ude und weiteren Kriterien wie Technik des Hauses, Aufsicht Ã¼ber Reinigungspersonal und/oder PfÃ¶rtner und Hausarbeiter sowie auf der Bereitschaft, sich u.a. mit diversen Dienstvorschriften vertraut zu machen. Vielfalt und Umfang der Arbeitsaufgaben, die ein Haus- und Maschinenmeister im HauptgebÃ¤ude der Beklagten sowie in den von ihr angegebenen beiden Reha-Kliniken wahrzunehmen hat, bieten keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger, der insoweit keine einschlÃ¤gigen Vorkenntnisse hat, sich in lÃ¤ngstens drei Monaten mit den Erfordernissen einer solchen TÃ¤tigkeit vertraut machen kÃ¶nnte.

Weitere VerweisungstÃ¤tigkeiten sind weder benannt noch sonst ersichtlich. Damit ist der KlÃ¤ger berufsunfÃ¤hig, wobei die maÃgeblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nach dem Gutachten des Dr. B seit Stellung des Rentenantrages im September 1991 bestehen. Da er bezogen auf diesen Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen im Sinne des Â§ 1246 Abs. 1 RVO erfÃ¼llt hat, wie sich aus den im Tatbestand angegebenen Versicherungszeiten ergibt, steht ihm gemÃ¤Ã Â§ 1290 RVO ab 1. Oktober 1991 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024